



Ehrenordnung

Stand: 15. August 2023

A) Vorbemerkung

Der NWJV kann besonders verdiente Aktive, Funktionsträger des Verbandes, Vereine und Förderer des Judo ehren.

Die Ehrung durch den NWJV ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Den Antragstellern wird empfohlen, die Auswahl der zu Ehrenden sehr sorgfältig vornehmen zu wollen, um diese Auszeichnung des NWJV nicht zu entwerten.

B) Ehrungen

I. Aktive und Funktionsträger des Verbandes

1. durch Verleihung einer NWJV Ehrennadel in Bronze und Diplom

- für eine mindestens 10-jährige, verdienstvolle Tätigkeit im Judo auf Verbands- oder Bundesebene

- an Aktive für die Erringung einer Teilnahme an den Olympischen Spielen (Einzel – Frauen/Männer)
einer Medaille bei Europameisterschaften (Einzel - Frauen/Männer)
eines Titels bei den Deutschen Meisterschaften (Einzel - Frauen/Männer) zum Ende der Karriere
eines Titels bei den Kata-Europameisterschaften
eines Titels bei den Weltmeisterschaften Ü30
einer Teilnahme bei den Paralympics (Einzel – Frauen/Männer)
eines Titels bei den Special Olympics World Games oder den Virtus Global Games

2. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Silber und Diplom

- für eine mindestens 20-jährige, verdienstvolle Tätigkeit im Judo auf Verbands- oder Bundesebene

- an Aktive für die Erringung einer Platzierung (5-7) bei den Olympischen Spielen (Einzel Frauen/Männer)
einer Medaille bei den Weltmeisterschaften (Einzel Frauen/Männer)
eines Titels bei den Europameisterschaften (Einzel Frauen/Männer)
eines Titels bei den Kata-Weltmeisterschaften
einer Platzierung (5-7) bei den Paralympics

3. durch Verleihung einer NWJV-Ehrennadel in Gold und Diplom

- für eine mindestens 30-jährige, besonders verdienstvolle

Tätigkeit im Judo auf Verbands- oder Bundesebene
beim Ausscheiden aus dem Amt.

- an Aktive für die Erringung
eines Titels bei den Weltmeisterschaften (Einzel Frauen/Männer)
einer Medaille bei den Olympischen Spielen (Einzel Frauen/Männer)
einer Medaille bei den Paralympics (Einzel Frauen/Männer)

II. Aktive, Vereine und dessen Funktionsträger und sonstige Förderer des Judo sports

1. durch Verleihung einer/s Ehrenurkunde/Ehrenbriefes

- an verdienstvolle Förderer des Judo innerhalb und
außerhalb des NWJV
2. durch Verleihung einer NWJV Ehrennadel in Bronze
und Diplom

- für eine mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf
Vereinsebene

C) Ausführungsbestimmungen

1. Ehrungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Anträge auf Ehrung können gestellt werden
 - a) durch den Vorstand des Mitgliedsvereins des NWJV
 - b) durch eine Sportkreisversammlung
 - c) durch eine Sportbezirksversammlung
 - d) durch den Verbandsausschuss
 - e) durch das Präsidium
Anträge auf Ehrung sind formlos mit entsprechender
Begründung an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Alle Ehrungen dürfen vom geschäftsführenden Vorstand
nur für verdienstvolle Tätigkeiten oder Förderung im Judo
verliehen werden
 - a) an entsprechend verdienstvolle Aktive
 - b) an langjährige, besonders verdiente Funktionäre der
Verbandsebene
 - c) an besonders verdienstvolle Förderer innerhalb und
außerhalb des NWJV
 - d) an entsprechend verdienstvolle Vereine

4. Für eine nur langjährige Mitgliedschaft und an Jugendliche werden vom NWJV keine Ehrungen verliehen.
5. Dem Antrag auf Ehrung muss die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes zustimmen.
Der Antragsteller kann an der beschließenden Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von dem Antrag auf Ehrung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
6. Die Ehrungen werden im amtlichen Fachorgan bekanntgegeben und in einer Ehrenliste aufgenommen. Die Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form überreicht werden.
7. Durchführung der Ehrung
Die Ehrungen der NWJV-Ebene werden auf der Verbandstagung durchgeführt.
Sie können auf Beschluss des geschäftsführender Vorstand auch in einem anderen würdigen Rahmen vorgenommen werden.
Ehrungen von Vereinsfunktionären (Ehrenurkunde/Ehrenbrief) können auch auf Veranstaltungen der Vereine oder des Sportkreises vorgenommen werden.
8. Diese Ehrenordnung wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.